



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Juli 2018 – 1

Kosten eines Deutschkurses

Keine Werbungskosten, aber Arbeitgeberübernahme steuerfrei

Aufwendungen für das Erlernen der deutschen Sprache sind auch dann nicht als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar, wenn die Deutschkenntnisse für einen ausländischen Staatsbürger notwendig waren, um sich erfolgreich um einen Arbeitsplatz zu bewerben. Dies entschied der BFH bereits im Jahr 2007 für das Streitjahr 2001 (Urteil vom 05.07.2007 – VI R 72/06). Geklärt hatte der BFH seinerzeit auch, dass das Erlernen der deutschen Sprache keine Berufsausbildung ist und ein entsprechender Sonderausgabenabzug daher nicht möglich ist. Diese Rechtsauffassung hat sich im Laufe der Zeit auch nicht verändert, sodass das Finanzgericht Hamburg jüngst ein vergleichbares Urteil fällte (Urteil vom 16.08.2017 – 2 K 129/16). „Begründet werden diese Entscheidungen letztendlich damit, dass das Erlernen der deutschen Sprache auch für das private Leben von erheblicher Bedeutung ist und die Kosten für den Deutschkurs nicht vernünftig in einen privaten und beruflichen Anteil aufgeteilt werden können“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Es mangelt an einem objektiven Maßstab für eine solche Aufteilung.

„Allerdings werden solche Deutschkurse dennoch steuerlich begünstigt und steuerfrei gestellt, wenn der Arbeitgeber die Kosten trägt“, erklärt Rauhöft. Bei Arbeitnehmern, deren Muttersprache nicht deutsch ist, sind Bildungsmaßnahmen zum Erwerb oder Verbesserung der deutschen Sprache dem ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers zuzuordnen, wenn der Arbeitgeber die Sprachkenntnisse in dem für den Arbeitnehmer vorgesehenen Aufgabengebiet verlangt. Und Aufwendungen, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden und keinen Belohnungscharakter für den Arbeitnehmer haben, sind kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber kann die Kosten des Deutschkurses für Mitarbeiter in diesen Fällen als Betriebsausgaben abziehen.

Rauhöft rät daher: „Arbeitnehmer, die die deutsche Sprache lernen bzw. über spezielle Sprachkurse verbessern wollen, sollten vor Beginn des Kurses mit dem – ggf.

zukünftigen – Arbeitgeber sprechen, ob sie die Kosten übernehmen. So würden letztendlich beide Seiten profitieren.“ Hinsichtlich der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist es unschädlich, wenn Rechnungsempfänger über die Bildungsleistung der Arbeitnehmer ist. Dies gilt zumindest, wenn der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz der Aufwendungen generell oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt hat.

Quellen:

- R 19.7 (1) LStR
- BMF-Schreiben v. 04.07.2017 „Lohnsteuerliche Behandlung von Deutschkursen für Flüchtlinge“
- o.g. Urteile